

## **1. BAUGESUCHE UND BAUANGELEGENHEITEN**

### **1.1 „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage“ auf Grundstück Fl. Nr. 572/11, Sonnenweg 5 (Bebauungsplan Nr. 35 „Strüdlein Ost-**

Die Antragsteller wünschen auf dem Grundstück Sonnenweg 5, ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan Nr. 35 „Strüdlein Ost“.

Haus und Garage liegen innerhalb des Baufensters.

Es sind zwei versetzte Pultdächer geplant, die innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes grundsätzlich auch möglich sind. Jedoch soll die tiefer liegende Traufe - wie in vergleichbaren Fällen im Baugebiet schon in Aussicht gestellt bzw. genehmigt - aus ökologischen Erwägungen heraus auf der Nord- statt auf der Südseite des Gebäudes liegen. In Kombination mit der geplanten Dachform unterstützt diese Dachneigung auch die Wirksamkeit der Photovoltaikanlage, die auf dem südlichen Teil des Daches geplant ist.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bauantragsteller die Firsthöhe des Pultdaches mit der Höhe von 7,50 m ab Oberkante des Geländes auszuführen. Der Bebauungsplan sieht einen Sockel von maximal 50 cm und eine Firsthöhe von maximal 7,00 m vor. In vergleichbaren Fällen hat der Gemeinderat bereits zugestimmt, beides zu einer maximalen Gesamthöhe des Bauwerkes ab Oberkante Gelände zusammenzufassen. Demzufolge entspricht das geplante Gebäude hinsichtlich der Gesamthöhe einer vom Gemeinderat bei einem anderen Bauvorhaben bereits in Aussicht gestellten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch mit der beantragten Dachform und Dachneigung sowie der beantragten geänderten Firsthöhe von max. 7,50 m ab Oberkante des Geländes zu.

### **1.2 Nachbarbeteiligung zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl.- Nr. 295 in der Gemarkung Oberspiesheim.**

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Kolitzheim, Gemeindeteil Oberspiesheim gestellt.

Die Gemeinde Schwebheim ist als Anrainer an die Gemarkung Kolitzheim-Oberspiesheim berechtigt, eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben. Bei der geplanten Windenergieanlage auf der Gemarkung Oberspiesheim handelt es sich um eine 800 KW-Anlage mit einer Gesamthöhe inklusive Rotor von ca. 99,70 m.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag stattzugeben. Die geplante Windenergieanlage steht rund 6 km von Schwebheim entfernt. Immissionsbegründete Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlage sind daher nicht zu erwarten.

Beschluss:

Die Gemeinde Schwebheim hat keine Einwände gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des beantragten Vorhabens.

## **2. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

### **2.1 Antrag auf Abbrennen von Feuerwerken und pyrotechnischen Gegenständen durch fachkundige Personen zu gewerblichen Zwecken auf Gemeindegrund**

Der Bürgermeister berichtete, welche Beschlüsse zu Feuerwerks-Anfragen bisher im Gemeinderat gefasst wurden. Die rechtlichen Grundlagen zu dieser Thematik bilden § 23 und § 24 der Sprengstoffverordnung:

- Grundsätzlich gilt gesetzlich, dass Feuerwerke nur am 31. Dezember und 1. Januar zugelassen sind. Das restliche Jahr über sind Feuerwerke gesetzlich grundsätzlich verboten. Hierzu gibt es jedoch Ausnahmeregelungen. Im Bereich nicht-professioneller Feuerwerke ist die Gemeinde hierbei die zuständige Behörde, die hoheitlich darüber entscheiden kann, ob zu bestimmten und begründeten Anlässen Feuerwerke im Einzelfall auch unterjährig zugelassen werden.
- Der Gemeinderat hat dazu im privaten Bereich zuletzt eine strikte Regelung verfolgt und 2010 auch mit großer Mehrheit beschlossen, Feuerwerke bei privaten Feierlichkeiten grundsätzlich nicht zuzulassen. Dies gilt unter anderem auch für Geburtstage – auch für 18. oder runde Geburtstage –, Hochzeiten, Taufen und sonstige private Feierlichkeiten. Gründe waren neben dem Lärm- und Anwohnerschutz und den Verunreinigungen im Dorf, für die sich anschließend niemand zuständig fühlt, auch der Schutz von Kleinkindern, die Angst bekommen, in ähnlicher Weise der Schutz von Tieren und nicht zuletzt generell das erhebliche Unfall- und Gefährdungspotential hinsichtlich Personenschäden und Brandschutz.
- Ausnahmen hat der Rat bisher im Einzelfall allerdings schon für gewerbliche Zwecke gemacht. Hierauf beruhte zum Beispiel bis letztes Jahr auch die Feuerwerksvorführung am REWE-Markt. Im Jahr 2012 wurde eine gewerbliche Anfrage für ein Feuerwerk am Kirchplatz dagegen vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.

Beim vorliegenden Antrag ist die Situation nun aber komplexer, denn hier ist die Gemeinde nicht in ihrer hoheitlichen Funktion gefragt, sondern als Eigentümer des öffentlichen Gemeindegrunds. Hintergrund ist folgende gesetzliche Regelung:

Personen, die eine sogenannte „Erlaubnis“ oder einen sogenannten „Befähigungsschein“ inne haben und die damit gesetzlich als Personen mit professioneller Fachkunde angesehen werden, dürfen gemäß § 23 Abs. 2 SprengV pyrotechnische Gegenstände auch in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember abbrennen, ohne dass sie dafür grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde bedürfen. Die Erlaubnis fällt bei diesem Personenkreis also nicht in den hoheitlichen Entscheidungsspielraum des Gemeinderats, sondern ist gesetzlich vorgegeben. Wenn Personen aus diesem Kreis ein Feuerwerk beabsichtigen, müssen sie dies der zuständigen Behörde – in diesem Fall in der Regel die Gewerbeaufsicht bei der Regierung von Unterfranken – innerhalb bestimmter Fristen lediglich anzeigen.

Die aktuelle Anfrage stammt von Herrn Jürgen Debong, der zu dem fachkundigen Personenkreis zählt. Die Fachkundenachweise liegen in Kopie vor. Konkret geht es um ein bodennahes Feuerwerk am Plan im Rahmen seines Gewerbes für eine Kundin anlässlich ihres 60. Geburtstags.

Da die Entscheidung hierzu zugleich auch Präzedenzfallcharakter für vergleichbare Fälle in der Zukunft hat, bat der Bürgermeister den Gemeinderat um eine grundsätzliche Positionsbestimmung zu diesem Thema. Die Gemeinde sei also gefragt, ob sie solchen Feuerwerke durch professionelle, fachkundige Pyrotechniker auf ihrem Grund und Boden grundsätzlich zustimmt.

Eine Möglichkeit wäre dabei auch, eine Zustimmung mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden, etwa hinsichtlich der Zeiten, der Örtlichkeiten, der Art und des Umfangs der Feuerwerke. Gesetzliche Vorgaben wie zum Beispiel Mindestabstände zu Gebäuden, Immissionsschutz, Naturschutz, besondere Richtlinien bei Trockenheit usw. gelten natürlich ohnehin und sind von alledem unberührt.

Im Gemeinderat war man einhellig der Meinung, dass es bei der strikten Haltung bleiben sollte, Feuerwerke generell möglichst restriktiv zu handhaben. D. h. bei privaten Anfragen wie bisher außer an Sylvester generell nicht zuzustimmen und entsprechend nun auch für Anfragen von fachkundigen Personen generell öffentlichen Grund und Boden nicht zur Verfügung zu stellen, auch nicht in Verbindung mit besonderen Bedingungen, Richtlinien oder Auflagen.

Die Gemeinderäte Frank Böhm und Katja Möhring betonten mit Blick auf die konkrete Anfrage nochmals die große Brandgefahr am Kirchplatz und bezüglich der anliegenden Scheunen. Gemeinderat Herbert Holzmann sieht bei einem solchen Abbrennen auch eine große Umweltverschmutzung und stellt sich auch die Frage, wer dann den Kirchplatz reinigt.

Beschluss 1:

Dem Antrag von Herrn Debong, als fachkundige Person mit „Erlaubnis“ und „Befähigungsschein“, pyrotechnische Gegenstände auf Gemeindegrund abzubrennen, wird nicht stattgegeben. Diese Entscheidung gilt sowohl für den konkret angefragten Einzelfall als auch generell für vergleichbare zukünftige Anfragen.

Da für Feuerwerke, die durch Pyrotechniker mit entsprechendem Fachkundenachweis auf privatem Grund geplant sind, losgelöst von diesem Beschluss nicht die Gemeinde, sondern in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt die zuständige Behörde ist, fasste der Gemeinderat darüber hinaus noch folgenden Beschluss:

Beschluss 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen. Dabei soll auch die Bitte zum Ausdruck kommen, dass die Gewerbeaufsicht Anfragen zu beabsichtigten Feuerwerken auf privatem Grund durch fachkundige Personen in Schwebheim im Rahmen ihres Ermessensspielraums hinsichtlich Art, Umfang, Zeit und Lärm möglichst restriktiv behandelt.

Nachrichtlich weist der Gemeinderat zur nochmaligen Klarstellung zudem auf folgendes hin: Für private Anfragen durch nicht-professionelle Veranstalter gilt weiterhin die alte Beschlusslage des Gemeinderats, nach der private Feuerwerke grundsätzlich nur am 31. Dezember und 1. Januar zulässig sind. Die Verwaltung ist angehalten, dies generell so umzusetzen.

### **3. BERICHT ÜBER DIE VERKEHRSSCHAU VOM 8. JUNI 2015**

Der Bürgermeister berichtete über die Verkehrsschau. Für die Gemeinde haben der Bürgermeister und der Bauhofleiter Elmar Weiß teilgenommen. Das Landratsamt war durch Herrn Kröckel vertreten, die Polizeiinspektion durch Herrn Reuß und Herrn Weiß.

Gemeinsam wurden zahlreiche Verkehrsfragen vor Ort begutachtet. Dabei wurden folgende Sachverhalte erörtert:

- **Im Bereich des REWE-Marktes** wird der Fuß- und Radweg entlang der Ortsverbindungsstraße aus Richtung Röthlein vor allem vormittags häufig durch parkende LKWs blockiert. Dies zwingt Radfahrer, Kinderwägen, Rollator- und Rollstuhlfahrer mitunter zu gefährlichen Ausweichmanövern auf die Straße. Eine entsprechende Anfrage wurde auf der letzten Bürgerversammlung auch von Herrn Höller vorgebracht.  
Bei der Besichtigung vor Ort wiesen die Fachbehörde und Polizei darauf hin, dass der Fuß- und Radweg optisch noch besser gekennzeichnet werden sollte, um ihn klarer von einem herkömmlichen Seitenstreifen abzugrenzen. Verwechslungsgefahr besteht demnach auch dadurch, dass in dem betroffenen Bereich im Gegensatz zu den anschließenden Abschnitten keine Abwasserrinne verläuft, sondern der Rad- und Fußweg lediglich durch eine Linie von der Fahrbahn getrennt ist.

Vom Landratsamt, das an der Ortsverbindungsstraße ebenso wie entlang der Ortsdurchfahrt für alle verkehrsrechtlichen Anordnungen zuständig ist, wurde daraufhin unmittelbar ein zusätzliches Hinweisschild in Auftrag gegeben. Dieses wurde bereits kurzfristig an der dortigen Straßenlaterne angebracht. Die Gemeinde hat außerdem zusätzlich noch ein entsprechendes Piktogramm direkt auf dem Rad- und Fußweg ergänzt, um die Situation noch klarer zu kennzeichnen.

- Gemeinderat Peter Guse bat in der Gemeinderatssitzung vom 19.3.2015 zu prüfen, ob an der **Bushaltestelle vor dem Pennymarkt ein Regenschutz bzw. eine Unterstellmöglichkeit** geschaffen werden könnte. Aus Sicht der Fachbehörden spricht nichts dagegen, solch eine Unterstellmöglichkeit auf dem Seitenstreifen direkt an der Bushaltestelle aufzustellen. Die Verwaltung hat Angebote für eine solche Unterstellmöglichkeit in verglaste Ausführung eingeholt. Der Bürgermeister gab entsprechendes Katalogmaterial in Umlauf. Ein Fertigmodell kostet ca. 4.200 €. Der Gemeinderat war mit dem Vorschlag einverstanden. Um bei einem gleichen Bild der Unterstellmöglichkeiten zu bleiben, regte Gemeinderat Frank Böhm an, zunächst auch bei der ortsansässigen Firma anzufragen, die bereits an anderer Stelle Bushäuschen errichtet hat. Dies wird nun vor einer Bestellung zunächst noch geprüft.
- Gemeinderat Thorsten Grimm hatte in der Sitzung vom 16.4.2015 gebeten, die **Kreuzung Röthleiner Straße – Gulbranssonstraße** bei der nächsten Verkehrsschau zu begutachten. Um gefährlichen Situationen vorzubeugen, sollte die Vorfahrtsregelung dort aus seiner Sicht noch deutlicher kenntlich gemacht werden. Bei der Besichtigung vor Ort waren sich Polizei und Fachbehörde einig, dass die bestehende Rechts-vor-Links-Regelung an dieser Kreuzung angemessen ist. Diese sei zudem durch die bestehende Beschilderung mit jeweils einem Rechts-Vor-Links-Schild an jeder der vier Straßeneinmündungen hinreichend klar und gut erkennbar gekennzeichnet. Durch die angrenzenden Gehwege und die weiträumigen Abrundungen der Bebauung sei die Kreuzung für heranfahrende Autos auch gut einsehbar. Ein Bedarf für eine andere Beschilderung wird daher von den Verkehrsfachleuten übereinstimmend nicht gesehen. Auch der Vorschlag, die bestehende Regelung durch „Vorfahrt“- und „Vorfahrt gewähren“-Schilder zu ersetzen, wird nicht befürwortet. Autofahrer entlang der „Vorfahrt“-Route würden so sonst noch mehr dazu verleitet, mit hohem Tempo auf die Kreuzung zuzufahren. Gemeinderat Thorsten Grimm ergänzte, dass eines der Vorfahrt-Achten-Schilder von einem Baum zugewachsen und damit schlecht ersichtlich ist. Der Baum sollte entsprechend zurückgeschnitten werden oder das Schild in einen besser sichtbaren Bereich versetzt werden.
- In der Bürgerversammlung wurde die **Einmündung Hopfengärten-Gulbranssonstraße** und der dortige gepflasterte Bereich bemängelt. Verschiedene Gemeinderäte sprachen sich jedoch unter anderem mit Verweis auf nahegelegene, besser begehbare und befahrbare andere Wege gegen die seitens der Verwaltung geprüften Umbauvorschläge aus.

Gleichzeitig kam im Zuge dieser Beratung der Aspekt auf, dass die Vorfahrtregelung an dieser Stelle sehr unübersichtlich ist. Dem stimmte die Verkehrspolizei vor Ort insofern zu, als das Schild „Verkehrsberuhigter Bereich“ in der Straße „An den Hopfengärten“ ungünstig weit von der Kreuzung angebracht ist. Für vorbeifahrende Fahrzeuge in der Gulbranssonstraße sei es damit schlecht erkennbar. Da mit dem Schild „Ende des Verkehrsberuhigten Bereichs“ zudem eine Vorfahrtregelung verbunden ist (beim Herausfahren aus dem verkehrsberuhigten Bereich ist Fahrzeugen aus anderen Richtungen immer Vorfahrt zu gewähren), könne es für den ausfahrenden Verkehr zudem Irritationen geben, ob das Schild nahe genug an der Kreuzung sitzt um diese Regelung auszulösen oder ob an der Kreuzung wieder „Rechts-Vor-Links“ gilt.

Ein möglicher Lösungsvorschlag wäre, das Schild so weit nach vorne an die Kreuzung zu versetzen, dass es damit einerseits von beiden Seiten gut sichtbar ist und zugleich eindeutig die Vorfahrt regelt. Diesem Vorschlag ist die Gemeinde gefolgt. Damit ergibt sich nun eindeutig, dass bei Ausfahrt aus der Straße „An den Hopfengärten“ den Fahrzeugen auf der Gulbranssonstraße aus beiden Richtungen Vorfahrt einzuräumen ist.

- Überlegungen im Zuge des neuen „**Linksmainischen Radwegs**“ entlang der Hauptstraße auf der Streckenführung von der Kreuzung nach Röhlein bis zum Kirchplatz einen Radweg einzuzeichnen, wurden von Polizei und Landratsamt abgelehnt.
- Der **verkehrsberuhigte Bereich entlang der Gulbranssonstraße** war wiederholt Thema in der Bürgerversammlung und im Gemeinderat. Kritisiert wird dort, dass trotz der rechtlich gebotenen Schrittgeschwindigkeit oft zu schnell gefahren wird. Zudem wird die Parksituation mit zunehmender Bebauung angespannter und die beiden Bodenschwellen am nördlichen Beginn der verkehrsberuhigten Zone werden zum Teil kontrovers gesehen. Nicht zuletzt für die Busse und insbesondere die Niederflurbusse, die entlang der Gulbranssonstraße fahren, haben sich die Schwellen schon als sehr problematisch erwiesen.  
Der Gemeinderat hatte sich zuletzt gegen einen Vorschlag ausgesprochen, die jetzigen Schwellen gegen langgezogene Schwellen auszutauschen. Stattdessen wurde im Gemeinderat überlegt, die Verkehrsberuhigung ähnlich wie in der Schulstraße dadurch zu erreichen, dass Autos in Schlangenlinien um Kübel, Baumscheiben oder ähnliches fahren müssen.  
Bei der Besichtigung vor Ort wurde beraten, wie dies konkret gestaltet werden könnte. Die Polizei wies darauf hin, dass durch die bereits vorhandenen Baumscheiben jetzt schon ein schlangenlinienartiges Fahren vorgesehen ist. Die Straße als ganzes ist aber weithin sehr gut einsehbar und verleitet durch die breite Fahrbahn ihren alleartigen Charakter dazu, schneller zu fahren als erlaubt.  
Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, statt zusätzlicher Hindernisse auf der Fahrbahn zunächst die bestehenden Baumscheiben zu nutzen, um ähnlich wie an der Schule durch zusätzliche Elemente den sehr weiträumigen Charakter optisch einzudämmen und aufzulockern. Zusätzlich können auf der Fahrbahn Piktogramme angebracht werden, die außerdem auf den verkehrsberuhigten Bereich hinweisen und damit ebenfalls optisch dazu beitragen, den Eindruck einer breiten Straße zu vermindern.

Die Kosten pro Element bzw. Piktogramm liegen im niedrigen bis mittleren dreistelligen Bereich. Im Gemeinderat wurden diese Überlegungen dennoch einhellig unterstützt. Diese Vorgehensweise steht zudem im Einklang mit einer Anregung aus der Bürgerversammlung, die Hinweisgebung auf den verkehrsberuhigten Bereich entlang der Gulbranssonstraße besser zu gestalten.

Seitens des Busunternehmens wurde zuletzt nochmals auf die Problematik mit den Schwellern hingewiesen. Es wurde bereits überlegt, bei der Regierung eine andere Route zu beantragen um die Schwellen zu umfahren. In der Sitzung war auch Tobias Metz vom Busunternehmen Metz anwesend. Der Bürgermeister gab ihm das Wort. Herr Metz teilte mit, dass in einem Jahr an vier Fahrzeugen Schäden zu verzeichnen waren. Hier handelt es sich besonders um Schäden bei den Achsschenkeln der Busse. Er erklärte, dass beim Heranfahen der Busse an die Schwellen bereits bei der ersten Achse abgebremst werden muss, und das gleiche 15 Meter weiter bei der zweiten Achse des Busses. Durch dieses Abbremsen und wieder Gas geben entstehen zusätzliche Abgase und mehr Lärm.

Gemeinderat Thorsten Grimm regte an, zu prüfen ob nicht größere Schwellen mit einem Ausmaß von 2 x 2 m die gleiche Wirkung erreichen, aber für die Busse besser befahrbar wären. Er ist der Auffassung, dass die jetzigen Schwellen ohnehin komplett abgebaut werden sollten.

In der Gesamtschau kam der Gemeinderat daraufhin einhellig zu der Überzeugung, dass die jetzigen Schwellen durch die nun geplanten Maßnahmen mit Piktogrammen und Elementen in den Baumscheiben nicht nur ergänzt, sondern komplett ersetzt werden sollten.

Herr Metz schlug noch vor, die einzelnen Schritte mit Auswertungen durch das Geschwindigkeitsmessgerät zu begleiten, um dann entsprechende Auswertungen zu haben.

Gemeinderat Christian Stahn fragte an, ob nicht eine Verkehrsberuhigung auch durch entsprechende zusätzliche Begrünung mit Hecken erreicht werden könne, oder durch das Aufstellen von Bänken im Baumbereich, so Gemeinderätin Jutta Keller. Eine nachhaltige bodennahe Begrünung der Baumscheiben etwa mit Hecken scheitert allerdings daran, dass die Bäume in den Scheiben nahezu das gesamte Wasser entziehen. Geschäftsleiter Thomas Dellermann brachte daher noch den Vorschlag, ob man Kübelpflanzen auf die vorhandenen Baumscheiben setzen könne.

- Auch die **Parksituation im Bereich Dr.-Rotter-Straße / Klößberg / Hauptstraße** hat sich mit zunehmender Bebauung in den letzten Jahren mehr und mehr erschwert. Zusätzlich ist die Situation durch das Parkverbot, das mit der neuen Bushaltestelle auf Höhe der Seniorenwohnanlage an der Hauptstraße verbunden ist, für die Anwohner in dieser Hinsicht noch schwieriger geworden. So wiesen Anwohner in der Dr.-Rotter-Straße etwa darauf hin, dass Kraftfahrzeuge zu manchen Zeiten auch direkt im Kreuzungsbereich und auf dem Gehweg parken. Der Vorschlag eines Anwohners aus der Dr.-Rotter-Straße, dort den Bordstein weiter zu erhöhen, wurde von der Polizei aber nachdrücklich abgelehnt.

Bei der Vor-Ort-Besichtigung konnten die Argumente, weshalb das Parkverbot an der Einmündung zur Hauptstraße und an der Bushaltestelle notwendig ist, plausibel nachvollzogen werden. Möglichkeiten, neue Parkplätze in diesem Bereich zu schaffen, gibt es kaum. Die Polizei wies darauf hin, dass entlang der Moritz-Fischer-Straße in vertretbarer Laufreichweite Parkmöglichkeiten bestehen. Der Bürgermeister regte an, ob zusätzliche Parkmöglichkeiten dorfauswärts an der Hauptstraße auf dem jetzigen Grünstreifen geschaffen werden könnten. Aus fachlicher Sicht sei es hierzu nötig, den Grünstreifen zu asphaltieren, so die Behördenvertreter. Eine einfache Schotterung oder ähnliches reiche dafür dagegen nicht. Zudem ist der Streifen Eigentum des Freistaates Bayern, so dass weder die Gemeinde noch das Landratsamt kurzfristig einen entsprechenden Ausbau veranlassen können.

- Auch **im übrigen Gemeindegebiet** gab es verschiedene Stellen mit konkreten **Nachfragen zur Parksituation** vor Ort. Diese wurden mit der Verkehrspolizei und dem Landratsamt vor Ort individuell begutachtet und besprochen. Viele davon betrafen die Ortsdurchfahrt, häufig in Verbindung mit Ein- und Ausfahrten zu anliegenden Grundstücken oder Straßeneinmündungen. Weitere Nachfragen kamen unter anderem auch zum Grettstadter Weg / Eibischweg und von der Schulstraße. Den Übergang des Fahrradwegs über die Schulstraße auf Höhe der Kleingartenanlage sieht die Polizei in Verbindung mit dem dortigen Parkverbot hinreichend gut gekennzeichnet. Die Parksituation an der Heideschule will sich die Verkehrspolizei zu den üblichen Anfahrtszeiten der Schulbusse nochmals gesondert ansehen.
- **Allgemeine Fragen zu reinen Hinweisschildern** wurden zusammenfassend wie folgt beantwortet: Hinweisschilder auf innerörtliche Ziele sind im Bereich des öffentlichen Verkehrs in Größe und Aussehen grundsätzlich normiert. Größere oder anders gestaltete Hinweisschilder wären seitens der Fachbehörden zu beanstanden.

#### **4. SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG DER GEMEINDE SCHWEBHEIM („EWS“)**

##### **4.1 Beratung und Beschluss über eine neue Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

Die „EWS“ ist die Grundlage für die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Schwebheim. Die aktuelle Satzung stammt vom 17.01.1997 und entspricht nicht mehr in allen Bereichen der aktuellen Technik und Rechtsprechung.

Von der Verwaltung wurden die Entwässerungssatzung und die Beitragssatzung daher aktualisiert und soweit wie möglich an die Mustersatzung des Innenministeriums angepasst.

Dies ist zugleich eine Vorarbeit für die Abrechnung der Kläranlagenerweiterung und die dazu noch zu beratende Beitragssatzung, die auf dieser allgemeinen EWS aufbaut.

Die Entwürfe der Satzungen wurden der Kommunalberatung „Dr. Schulte / Röder – Kommunalberatung“ zum Prüfen übersandt und zwischen Herrn Häfner von der Kommunalberatung, Bürgermeister Dr. Volker Karb und Herrn Riedl besprochen.



Der Satzungsentwurf wurde jedem Gemeinderatsmitglied ausgehändigt und vom Bürgermeister und Herrn Riedl erläutert:

- **§ 1 Abs. 4** wurde im Vergleich zur alten Satzung neu eingefügt, um noch deutlicher zu machen, dass die Grundstücksanschlüsse nicht zur Entwässerungseinrichtung gehören.
- Ausdrücklich erläutert wurden **in § 3** die Begriffe Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die verschiedenen Kanäle (Schmutz-, Misch-, Regenwasserkanäle usw.)
- Weiter **neu eingefügt wurde unter § 5 Abs. 6**, das der Anschluss- und Benutzungszwang nicht für Niederschlagswasser gilt, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.
- Ganz wichtig ist der **§ 9 Abs. 5** der regelt, dass sich der Eigentümer gegen den Rückstau des Abwassers der Entwässerungseinrichtung selbst zu schützen hat. Dies entspricht auch der bisherigen Satzung.
- **Bei § 11 Abs. 3** wird die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vorgeschrieben.  
Der Eigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.  
Bisher wurde die Überprüfung des Grundstücksanschlusses vom Personal des Bauhofes übernommen. Eine Druckprüfung kann vom Bauhofpersonal allerdings nicht vorgenommen werden. Gemeinderat Mario Söllner schlug vor, bei der Baugenehmigung den Bauherrn darauf hinzuweisen, dass diese Druckprüfung des Grundstücksanschlusses von einer geeigneten Firma durchzuführen ist. Von der Gemeinde sollte -in Absprache mit dem Bauherrn- eine geeignete Firma beauftragt werden, diese Druckprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Gemeinde vorzulegen. Eine solche Prüfung kostet zwischen 200 und 250 € und ist der Gemeinde vom Eigentümer zu erstatten.
- **Bei § 12** wurde im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen von 10 auf 20 Jahre erhöht. Jeder Grundstückseigentümer ist somit verpflichtet alle 20 Jahre seine Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen.  
In diesem Zusammenhang wurde von Herrn Riedl auch der **§ 23 Abs. 2** erläutert, welcher regelt, dass wenn in den letzten 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung keine Prüfung der Grundstücksanschlüsse erfolgte, diese spätestens in fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Satzung (d. h. im Juli 2020) zu erfolgen hat.
- **Bei § 20 „Betretungsrecht“** gab es eine ausführliche Diskussion.  
Die Gemeinderäte Thorsten Grimm und Lothar Schwarz äußerten Bedenken gegen die Formulierung der Mustersatzung, welche der Gemeinde ein Betretungsrecht auf privaten Gebäuden und Grundstücken einräumt.

Der Bürgermeister ließ hierzu auch eine Wortmeldung von Zuhörer Herrn Erich Kram zu, der diese Bedenken teilte und auf die grundgesetzlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung hinwies. Herr Riedl teilte hierzu mit, dass es bisher noch nie Probleme gab, Wohnungen zu betreten, um zu überprüfen ob z. B. das Dachgeschoss ausgebaut ist oder bei konkretem Verdacht, ob verbotene Substanzen eingeleitet werden. Außerdem wird in § 20 geregelt, dass nach Möglichkeit der Grundstückseigentümer vorher verständigt werden soll.

Herr Riedl vertrat die Meinung, dass man die Formulierung zum Betretungsrecht privater Gebäude und Wohnungen nicht streichen sollte, da es sich um die Übernahme aus der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums handelt. Geschäftsleiter Thomas Dellermann ergänzte, dass eine solche Mustersatzung im Vorfeld auch von den entsprechenden Fachleuten und Juristen geprüft und empfohlen wird und dass man diese nicht ohne gewichtigen Grund ändern sollte.

- Rückfragen gab es später zudem von Herrn Kram zu § 7, der das Thema „Sondervereinbarungen“ betrifft. Herr Riedl erläuterte, dass es zurzeit nur eine Sondervereinbarung für das gesamte Ortsgebiet Schwebheim gibt, und zwar für ein Objekt am Ortsrand. Grundsätzlich greifen jedoch die Regelungen zum Thema „Anschluss- und Benutzungszwang“ für alle Grundstücke.
- Nach § 23 Abs. 1 tritt die neue Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Nach der Diskussion stellte der Bürgermeister die Satzung zunächst in der vorgetragenen weiten Form, dass heißt ohne die zwischenzeitlich diskutierten Streichwünsche zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung („Entwässerungssatzung“, EWS) der Gemeinde Schwebheim wird wie vorgetragen zugestimmt. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **5. „ÜZ PLUS eG“ -Zeichnungsfrist für zusätzliche Genossenschaftsanteile-**

Bereits Ende des Jahres 2014 hatte die ÜZ Plus eG darüber informiert, dass sie weitere Investitionen in ihrem Bereich „regenerative Energieerzeugungsanlagen“ plant und der Gemeinde eine Aufstockung ihrer Beteiligung anbietet. Die Gemeinde Schwebheim ist Mitglied und hat bisher einen Anteil von 1.000 Euro gezeichnet. Aufgrund der letzten Satzungsänderung bei der ÜZ Plus eG ist es nun möglich, dass jedes Mitglied künftig bis zu 25 Anteile zu je 1.000 Euro zeichnen kann.

Aktuell besteht nun eine Zeichnungsmöglichkeit, die sich auf maximal 10 Anteile bezieht und für die Finanzierung folgender Projekte dienen soll:

1. PV-Dachanlage mit 35,67 kWp
2. Finanzbeteiligung an der Windpark Obbach GmbH & Co. KG
3. Errichtung eines eigenen Windrads im Raum Schwanfeld

Der Investitionsbedarf hierfür beträgt rund 2,5 – 3 Mio. Euro.

Im Gemeinderat war man der Auffassung weitere Anteile zu zeichnen, um dem ökologischen Gedanken weiter zu unterstützen. Die Gemeinderäte Christian Hennings und Christian Stahn befürworteten den Kauf von weiteren 10 Anteilen zudem auch deshalb, weil es sich bei der ÜZ Plus um eine regionale Genossenschaft handelt und das finanzielle Risiko als klein zu werten ist. Gemeinderat Frank Böhm fragte nach, ob die Gemeinde nicht selbst eine größere Anlage aufbauen könnte. Das hat die Gemeinde in der Vergangenheit schon in verschiedenen Anlagen getan, nun liegen derzeit aber keine weiteren geeigneten und konkreten Projektideen vor, so Bürgermeister Dr. Volker Karb.

Herr Riedl gab noch zu Bedenken, dass es sich hier nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt, sich zu beteiligen, da doch die Steuermittel der Bürger hier verwendet werden. Auch der Bürgermeister wies vorsorglich darauf hin, dass dem Wunsch der Gemeinde, den ökologischen Gedanken weiter aktiv zu unterstützen, mit der Zeichnung weiterer Anteile in diesem Fall ein entsprechendes, normales Unternehmensrisiko gegenübersteht. Zudem hat jedes Mitglied nur ein Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteile. Gemeinderat und Verwaltung waren sich jedoch einig, dass unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der regionalen Förderung ein verhältnismäßig geringer Betrag in Höhe von 10.000 € zu verantworten ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Schwebheim erwirbt weitere 10 Anteile bei der ÜZ Plus eG.

## **6. INFORMATIONEN UND ANFRAGEN**

### **6.1 Abrechnung der Kulturwochen 2015**

Bürgermeister Dr. Volker Karb teilte mit, dass die Kulturwochen mit einem Gewinn von ca. 1.500 € abgerechnet werden konnten. Hauptgrund dieses Gewinnes sind die beiden Veranstaltungen für das Wirtshaussingen. Weiter gut besucht waren auch die Kabarettveranstaltung und die Veranstaltung mit dem Chor Da Capo. Gemeinderätin Hedi Seifert sprach Frau Dereser und dem Organisationsteam ein großes Lob aus, auch für die Gestaltung des Saales.

### **6.2 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern**

#### **a) Gemeinderätin Jutta Keller -Jugendtreff-**

Gemeinderätin Jutta Keller fragte nach, wie weit die Renovierungsarbeiten im Jugendtreff sind.

Aktuell laufen die Schleif- und Versiegelungsarbeiten am Fußboden. Damit liegt die Gemeinde im Zeitplan der letzten Besprechung, so der Bürgermeister.

**7. ANFRAGEN VON ZUHÖRERN**  
-keine-